

414.111

Mittelschullehrerreglement (Änderung)

(vom 21. Januar 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989 wird wie folgt geändert:

§ 13. Abs. 1 und 2 unverändert.

Alters-
entlastung

Von Beginn des Schuljahres 1998/99 bis längstens Ende des Schuljahres 2004/05 entfällt die Altersentlastung ohne Besitzstandswahrung für die Hauptlehrer und Lehrbeauftragten III an Mittelschulen gemäss Abs. 1 ab Ende des Semesters, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden, sofern ihnen die Möglichkeit der Frühpensionierung offen steht. Kann die Schulleitung ein Bedürfnis für ihre Weiterbeschäftigung nachweisen, bleibt die Altersentlastung gemäss Abs. 1 unverändert.

II. Diese Änderung tritt auf Beginn des Herbstsemesters 1998/99 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Buschor

Der Staatschreiber:

Husi